

L 3 AS 24/08

Land
Rheinland-Pfalz
Sozialgericht
LSG Rheinland-Pfalz
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

3

1. Instanz
SG Koblenz (RPF)
Aktenzeichen
S 2 AS 484/06

Datum
12.12.2007

2. Instanz
LSG Rheinland-Pfalz
Aktenzeichen
L 3 AS 24/08

Datum
29.09.2009

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1. Ein Gr

Zuletzt befand sich die Klägerin seit ca. Mitte 2004 in einer so genannten Außenwohngruppe des Wohnheimes.

Am 08.11.2004 erstellte im Auftrag der Beigeladenen zu 1) Dipl.-Psych. Dr. E ein psychologisches Gutachten über die Klägerin auf der Grundlage einer psycho-diagnostischen Untersuchung vom 04.11.2004. Mit Hilfe der verschiedenen Tests stellte der Gutachter einen Intelligenzquotienten (IQ) zwischen 73 und 90 (IQ von 85 im Mosaiktest im Bereich der lernabhängigen Intelligenz; IQ von ca. 79 im Standard-Progressiven-Matrizen-Test für die angeborene Intelligenzkapazität; IQ von 86 im Mehrfach-Wahl-Wortschatztest, IQ von 76 im Zahlen-Verbindungstest; IQ von 73 - 90 im Test AKI bei der Testung der zentralen Informationsverarbeitungsgeschwindigkeit bzw. IQ von ca. 74 bei Testung der Kurzspeicherkapazität). Zusammenfassend teilte der Gutachter mit, bei der Klägerin müsse von einer unterdurchschnittlichen Intelligenzkapazität ausgegangen werden, welche aber nicht das Ausmaß einer Intelligenzminderung im Sinne einer geistigen Behinderung nach ICD-10 habe.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 14.12.2004, der an die Mutter der Klägerin als der damaligen Betreuerin der Klägerin gerichtet war, teilte die Beigeladene zu 1) mit, die Klägerin gehöre aufgrund der testpsychologischen Untersuchung nicht zu dem Personenkreis des § 39 Abs. 1 BSHG und habe somit keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Allerdings sei die Klägerin bereits seit annähernd drei Jahren vollstationär im Wohnheim E versorgt und eine sofortige Einstellung der Hilfe nicht zu verantworten. Aus diesem Grund erkläre sich die Beigeladene zu 1) im Rahmen ihres Ermessen nach § 27 Abs. 2 S. 1 B

könne jedoch offen bleiben, da Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin [§ 44a SGB II](#) sei.

Mit Bescheid vom 10.06.2005 bewilligte die Beigeladene zu 1) der Klägerin für die Zeit ab dem 01.01.2005 einen Barbetrag in Höhe von 101,50 EUR monatlich, der durch die Einrichtung ausgezahlt werde. Insofern führt die Beigeladene zu 1) aus, dass sich durch die Einführung des SGB XII zum 01.01.2005 die Rechtsgrundlagen, teilweise aber auch die Art der Hilfestellung geändert habe. Seit dem 01.01.2005 seien Eingliederungshilfen und Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung getrennt zu sehen. Gleichzeitig hätten sich auch die Bestimmungen über die Höhe des Barbetrages geändert. Der so genannte Zusatzbarbetrag sei entfallen, werde aber den Heimbewohnern, die im Dezember 2004 einen Zusatzbarbetrag erhalten hätten, im Rahmen der Besitzstandswahrung weiterhin gezahlt.

Mit Bescheid vom 04.01.2006 gewährte die Beigeladene zu 1) der Klägerin Hilfe "in analoger Anwendung zu den Bestimmungen des persönlichen Budgets" im Umfang von wöchentlich maximal drei Stunden befristet bis zum 31.08.2006. Zur Begründung verwies die Beigeladene zu 1) auf ihren Bescheid vom 14.12.2004, wonach die Klägerin nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des [§ 53 SGB XII](#) gehöre. Es könnten daher keine Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Klägerin seit annähernd drei Jahren vollstationär in einer Einrichtung für Behinderte untergebracht gewesen sei und Bedarf hinsichtlich einer Betreuung

Beigeladene zu 1) bis zum 31.08.2006 gewährt. Zwar sei mit Bescheid vom 04.01.2006 Hilfe nach [§ 73 SGB XII](#) gewährt worden. Allerdings sei Hilfe in einer sonstigen Lebenslage nur zulässig, wenn sie sich auf andere Tatbestände als die in Kapitel 3 bis 9 des SGB XII geregelten beziehe. [§ 73 SGB XII](#) stelle we-der eine Aufstockungsregelung noch eine Ausweitung der konkret geregelten Tat-bestände dar. Letztlich habe es sich bei den mit Bescheid vom 04.01.2006 bewil-ligten Leistungen um Leistungen der Eingliederungshilfe gehandelt. Faktisch habe es sich um eine aus dem persönlichen Budget finanziertes betreutes Wohnen ge-handelt. Es lägen daher die Voraussetzungen des [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) vor. Be-treutes Wohnen i. S. d. Vorschrift umfasse Wohnen in vielerlei Formen, z. B. auch das Wohnen in der eigenen Wohnung.

Der Beigeladene zu 2) beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 12.12.2007 aufzuheben und die Be-klagte zu verurteilen, den Bescheid vom 08.09.2005 in der Gestalt des Wider-spruchsbescheids vom 09.08.2006 aufzuheben und der Klägerin Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem 06.09.2005 zu gewähren.

Die Klägerin hat am 29.09.2009 Anschlussberufung erhoben. Sie ist der Auffas-sung, dass das Sozialgericht zu Recht den Beigeladenen zu 2) als zuständigen Träger der Sozialhilfe zur Leistung verpflichtet habe.

Erwerbsminderung) nicht den zuständigen Rentenversicherungsträger um eine Prüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ersuchen, wenn der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme abgegeben hat (§§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung) und der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach [§ 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB VI](#) als voll erwerbsgemindert gilt. Nach letzterer Vorschrift gilt als voll erwerbsgemindert ein Versicherter nach [§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#), der wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Der Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen führt somit nicht automatisch dazu, dass die Erwerbsunfähigkeit des Hilfebedürftigen fingiert wird. Vielmehr muss zusätzlich noch hinzu-kommen, dass er wegen Art und Schwere seiner Behinderung tatsächlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht einsatzfähig ist. Genau dies war aber bei der Klägerin umstritten.

Unerheblich ist für die Anwendung des [§ 44a S. 3 SGB II](#), dass die Beigeladene zu 1) und der Beigeladene zu 2) auf der Grundlage des im sozialgerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachtens des Dr. B vom 30.05.2007 derzeit nicht mehr davon ausgehen, dass die Klägerin erwerbsfähig i. S. v. [§ 8 SGB II](#) ist. Ein mittler-weile beigelegter Streit zwischen dem Träger der Leistungen der Grundsicherung und dem Träger der Sozialhilfe könnte allenfalls dann zu einem Übergang der Leistungspflicht auf den Träger der Sozialhilfe führen, wenn dieser tatsächlich bereit ist, Leistungen zu gewähren. Dies ist jedoch hier nicht der Fall, da zwischen den Beigeladenen streitig ist, wer zuständiger Träger der Sozialhilfe ist.

Bei dem in den [§§ 44a</](#)